



Vorläufige Prüfungstermine für Aufstiegsfortbildungen 2016/2017

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Prüfungsort¹

| | | Voraussichtlicher Prüfungstermin* | Anmeldeschluss inkl. vollständiger Zulassungsunterlagen |
|--------------------------|-----------------------|--------------------------------------|---|
| ZMP Schriftliche Prüfung | Teil 1 | 02.06.2016 | 12.05.2016 |
| ZMP Schriftliche Prüfung | Teil 2 | 22.08.2016 | 01.08.2016 |
| ZMP Praktische Prüfung | | 05.10.–07.10.2016 | 24.08.2016 |
| ZMP Mündliche Prüfung | | 14.10.–15.10.2016 | 24.08.2016 |
| ZMP Schriftliche Prüfung | Teil 1 | 17.11.2016 | 27.10.2016 |
| ZMP Schriftliche Prüfung | Teil 2 | 26.01.2017 | 05.01.2017 |
| ZMP Praktische Prüfung | | 06.03.–09.03.2017 | 23.01.2017 |
| ZMP Mündliche Prüfung | | 17.03.–18.03.2017 | 23.01.2017 |
| ZMP Schriftliche Prüfung | Teil 1 | 23.05.2017 | 02.05.2017 |
| ZMP Schriftliche Prüfung | Teil 2 | 27.07.2017 | 06.07.2017 |
| ZMP Praktische Prüfung | | 05.09.–08.09.2017 | 25.07.2017 |
| ZMP Mündliche Prüfung | | 13.09.–14.09.2017 | 25.07.2017 |
| ZMP Schriftliche Prüfung | Teil 1 | 14.11.2017 | 24.10.2017 |
| | | | |
| DH Praktische Prüfung | Bausteine 1.1 bis 2.2 | 12.09.–14.09.2016 | 04.08.2016 |
| DH Schriftliche Prüfung | Baustein 2.2 | 15.09.2016 | 04.08.2016 |
| DH Mündliche Prüfung | Bausteine 1.1 bis 2.2 | 12.10.–13.10.2016 | 04.08.2016 |
| DH Schriftliche Prüfung | Bausteine 1.1 bis 1.3 | 17.01.2017 | 23.12.2016 |
| DH Praktische Prüfung | Bausteine 1.1 bis 1.3 | 03.–04.02.2017 | 23.12.2016 |
| DH Praktische Prüfung | Bausteine 1.1 bis 2.2 | 11.09.–13.09.2017 | 01.08.2017 |
| DH Schriftliche Prüfung | Baustein 2.2 | 14.09.2017 | 01.08.2017 |
| DH Mündliche Prüfung | Bausteine 1.1 bis 2.2 | 20.10.–21.10.2017 | 01.08.2017 |
| | | | |
| ZMV Schriftliche Prüfung | | 04.04.–06.04.2016 | 14.03.2016 |
| ZMV Mündliche Prüfung | | 08.06.–11.06.2016 | 14.03.2016 |
| ZMV Schriftliche Prüfung | | 10.10.–12.10.2016 | 19.09.2016 |
| ZMV Mündliche Prüfung | | 30.11.–03.12.2016 | 19.09.2016 |
| ZMV Schriftliche Prüfung | | 25.04.–27.04.2017 | 04.04.2017 |
| ZMV Mündliche Prüfung | | 30.05.–01.06.2017 | 04.04.2017 |
| ZMV Schriftliche Prüfung | | 17.10.–19.10.2017 | 26.09.2017 |
| ZMV Mündliche Prüfung | | 23.11.–25.11.2017 | 26.09.2017 |

Prüfungsgebühren Aufstiegsfortbildungen BLZK (Stand September 2013)

| | | | |
|----------------------|------------------------------------|-------------|-----------------------------------|
| ZMP | gesamt 490,00 € | DH | gesamt 870,00 € |
| Schriftliche Prüfung | Baustein 1 80,00 € | Abschnitt 1 | Baustein 1.1 80,00 € |
| | Baustein 2.1 70,00 € | | Baustein 1.2 80,00 € |
| | Baustein 2.2 30,00 € | | Baustein 1.3 40,00 € |
| | Baustein 2.3 30,00 € | | Praktische Prüfung 200,00 € |
| Mündliche Prüfung | 100,00 € | Abschnitt 2 | Baustein 2.2 140,00 € |
| Praktische Prüfung | 180,00 € | | Praktische Prüfung 230,00 € |
| | | | Mündliche Prüfung 100,00 € |
| | | | |
| ZMV | gesamt 475,00 € | | |
| Schriftliche Prüfung | Abrechnungswesen 125,00 € | | |
| | je weiteres Fach (5) 50,00 € | | |
| Mündliche Prüfung | 100,00 € | | |

Für Wiederholungsprüfungen gelten die Prüfungsgebühren unverändert.

Fortsetzung nächste Seite

*Terminänderungen im Vergleich zu bisher veröffentlichten Terminen werden rechtzeitig bekannt gegeben und **sind farblich gekennzeichnet**.

Der Anmeldeschluss bei der Bayerischen Landeszahnärztekammer ist jeweils angegeben. Den Antrag auf Zulassung stellen Sie bitte rechtzeitig beim Referat Zahnärztliches Personal der Bayerischen Landeszahnärztekammer, Fallstraße 34, 81369 München, Telefon 089 72480-172 oder -170, zahnaerztliches-personal@blzk.de.

Wichtiger Hinweis: Bei bestehender Schwangerschaft kann eine Prüfungsteilnahme an *am Patienten* zu erbringenden

praktischen Prüfungen aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht erfolgen! Bitte wenden Sie sich bezüglich der Einzelheiten an das Referat Zahnärztliches Personal.

¹Der verbindliche Prüfungsort für o.g. Termine kann dem Prüfungsteilnehmer erst mit dem Zulassungsschreiben circa zwei Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt werden!

²Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsteile/Bausteine werden frühestens fünf bis sechs Wochen nach dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt. Erst nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist bei Bestehen der Prüfungsteile/Bausteine die Teilnahme an den Folgebausteinen möglich.



Beschlüsse der ordentlichen Vollversammlung der BLZK am 27./28. November 2015

Leitantrag: Zukunftsaufgaben der BLZK

Antragsteller:

Vorstand der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Wortlaut:

Die Vollversammlung möge beschließen:

Folgende Aufgaben der Kammer stehen in der laufenden Amtsperiode im Fokus der Arbeit von Vorstand und Verwaltung:

1. Die wirtschaftliche und eigenverantwortliche Praxisführung ist auf allen Feldern, insbesondere im Hinblick auf die Fortentwicklung des Honorierungssystems, zu unterstützen.
2. Entbürokratisierung und Deregulierung sind als zentrale Forderungen gegenüber dem Gesetz- und Verordnungsgeber deutlich und fortwährend einzufordern. Hier sind die Empfehlungen des Normenkontrollrates ein erster Schritt in die richtige Richtung, dem nun auch Taten folgen müssen.
3. Fort- und Weiterbildung sind Kernaufgaben der zahnärztlichen Selbstverwaltung. Hier ist eine enge Kooperation mit allen anderen zahnärztlichen Organisationen, insbesondere mit den Fachgesellschaften und Berufsverbänden, zielführend.
4. Patientenberatung ist eine zentrale Kammeraufgabe. Im Gegensatz zu vielen anderen „Anbietern“ findet die Beratung auf Kammerebene fachlich kompetent, individuell und qualitätsgestützt statt. Dabei ist die Beratung der Kammer nicht an Restriktionen des Sozialversicherungsrechts gebunden.
5. Qualitätssicherung der zahnärztlichen Leistung ist eine weitere wichtige Kammeraufgabe, die in Bayern seit vielen Jahren durch Hilfestellung der BLZK bei den Themen Arbeitsschutz, Röntgen und Qualitätsmanagement stattfindet. Diese Leistungen sind weiter auszubauen, um zu gewährleisten, dass die bayerischen Praxen optimal auf Veränderungsprozesse vor allem im gesetzlichen Bereich vorbereitet werden.
6. Im fortschreitenden Prozess der Digitalisierung wichtiger Abläufe und Prozesse im Rahmen des Behandlungsvertrages und der Praxisführung müssen Datensicherheit und Patientenschutz gewährleistet werden.

7. Die Gewinnung und Qualifizierung von Praxispersonal müssen an den Erfordernissen der Praxis ausgerichtet bleiben. Dabei sind alle Anstrengungen zu unternehmen, dem bereits bestehenden Fachkräftemangel zu begegnen. Die duale berufliche Bildung ist in allen Bereichen zu optimieren.

8. Delegation, nicht Substitution, ist der Weg, fachlich kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Behandlungsgeschehen zu integrieren und die Versorgung – auch im Bereich der Alten- und Behindertenzahnmedizin – zu sichern.

9. Neue Berufsausübungs- und Kooperationsformen müssen sich auch an den Kriterien der EU-Berufsqualifikations-Richtlinie orientieren, wobei dem besonderen Gepräge der Heilberufe in Bezug auf den Gesundheitsschutz der Bevölkerung im Allgemeinen und den Patientenschutz im Besonderen Rechnung zu tragen ist.

10. Selbstverwaltung wird auf Dauer nur zu erhalten sein, wenn sich genügend Berufsträger finden, die – ehrenamtlich – Verantwortung übernehmen. Daher sind neue Formen der Partizipation zu prüfen, die den Bedürfnissen vor allem der jüngeren Berufsträger Rechnung tragen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen

Neue Approbationsordnung – Jetzt!

Antragsteller:

Vorstand der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Wortlaut:

Die Vollversammlung möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die nach Abschluss der Arbeiten der Bund-Länder-Expertengruppe im Februar 2012 von der Kultusministerkonferenz mit Beschluss vom 7. November 2013 anerkannte Neufassung der Approbationsordnung für Zahnärzte samt deren Aussagen zur Ausbildungskapazität noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt werden.

Bund und Länder sind gefordert, die qualitätsorientierte Weiterentwicklung der Lehre im Fach Zahnmedizin nicht weiter auf die lange Bank zu schieben, zumal der Handlungsbedarf auch von der Regierungskoalition in Berlin erkannt

worden ist und die inhaltlichen Vorarbeiten an der neuen zahnärztlichen Approbationsordnung längst abgeschlossen sind.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen

Keine Normierung von Gesundheitsleistungen

Antragsteller:

Vorstand der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Wortlaut:

Die Vollversammlung möge beschließen:

Die Bayerische Landeszahnärztekammer fordert die Bundesregierung und europäischen Institutionen, insbesondere die Europäische Kommission, auf, Dienstleistungen im Gesundheitsbereich von der Normierung durch das Europäische Komitee für Normung (CEN) auszuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen

Delegation, nicht Substitution

Antragsteller:

Vorstand der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Wortlaut:

Die Vollversammlung möge beschließen:

Die Bayerische Landeszahnärztekammer lehnt die Übertragung zahnärztlicher Tätigkeiten im Sinne einer Substitution auf nicht-zahnärztliche Dritte aus Gründen des Patientenschutzes ab und befürwortet, dass sich die Bundeszahnärztekammer sowohl gegenüber europäischen Institutionen als auch dem deutschen Gesetzgeber intensiv für die Wahrung der persönlichen Verantwortung und Entscheidungskompetenz des Zahnarztes bei der Übertragung delegierbarer Teilleistungen an nicht-zahnärztliche Fachberufe unter zahnärztlicher Aufsicht und Kontrolle auf Grundlage des Zahnheilkundengesetzes einsetzt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen

Strukturen der Freiberuflichkeit erhalten

Antragsteller:

Christian Berger (ZBV Schwaben), Michael Schwarz (ZBV Oberbayern)

Wortlaut:

Die Vollversammlung der BLZK möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, sich bei der Europäischen Kommission für den Erhalt des sogenannten Fremdkapitalverbots, d.h. für das Verbot einer Beteiligung von Nichtberufsträgern am Geschäftsbetrieb eines Freiberuflers aus rein finanziellen Gründen, einzusetzen.

Auch am bestehenden System der Kosten- und Honorarordnung der Freien Berufe soll grundsätzlich festgehalten werden, da es eine qualitativ hochwertige Leistungserbringung sichert. Dumpingpreise schaden der Qualität.

Zudem soll die Europäische Kommission aufgefordert werden, das bestehende wirtschaftsrechtliche Ordnungssystem der Freien Berufe, das sich auf die Selbstverwaltung der Kammern und die jeweiligen Berufsgesetze stützt, aufrecht zu erhalten.

In diesem Sinne unterstützt die BLZK den Antrag der CSU-Landtagsfraktion vom 28.9.2015 (Drucksachennummer: 17/8213), die Zukunft der Freien Berufe zu sichern.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen

Neue Straftatbestände § 299a, b StGB

Antragsteller:

Vorstand der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Wortlaut und Begründung:

Die Vollversammlung möge beschließen:

1. Es gibt keinen Grund für einen Sonderstrafatbestand der akademischen Heilberufe (§ 299a Absatz 2, § 299b Absatz 2 StGB-E). Das Vertrauen in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen wird bereits strafrechtlich durch Körperverletzungs- und Tötungsdelikte, zivilrechtlich durch die Arzthaftung, berufsrechtlich durch die Berufsgerichtsbarkeit, vertragsarztrechtlich durch Disziplinarverfahren und Zulassungsentziehungsverfahren und approbationsrechtlich durch den Widerruf der Approbation geschützt.
2. Es gibt auch keinen Grund für einen Sonderstrafatbestand für Heilberufe mit staatlich geregelter Ausbildung. Zum einen bedeutet dies eine willkürliche Privilegierung der sonstigen Heilberufe wie z.B. Heilpraktiker oder Handwerksberufe im Gesundheitswesen. Zum anderen gilt für alle Angehörigen der Heilberufe, dass ihnen Sanktionen in Bereichen angedroht werden, für die sie weder im Rahmen von Ausbildung/Studium noch im Beruf auch nur ansatzweise vorbereitet werden.
3. Aufgabe der Heilberufe sind Versorgung und Schutz von Patienten. Sie werden jedoch mit Bürokratie zugeschüttet, sodass für diese Aufgabe immer weniger Zeit bleibt. Zugleich werden ihnen die sich zwangsläufig verlängernden Wartezeiten für Patienten vorgeworfen. Die Einführung der §§ 299a, 299b StGB-E würde diesen Aufwand noch vergrößern. Der gesamte Vorgang um den Praxiseinkauf müsste künftig detailliert dokumentiert werden, um ggf. den Vorwurf einer Unrechtsvereinbarung widerlegen zu können.
4. Die vorgesehenen Straftatbestände werden überlastet, wenn sie
 - a. der Sicherung eines fairen Wettbewerbs im Gesundheitswesen (S. 10 des Regierungsentwurfs),
 - b. dem Schutz des Vertrauens der Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen (ebd.),
 - c. dem Schutz der Vermögensinteressen der Wettbewerber im Gesundheitswesen (S. 11 des Regierungsentwurfs),
 - d. dem Schutz der Vermögensinteressen der Patienten (ebd.) und
 - e. dem Schutz der Vermögensinteressen der Gesetzlichen Krankenversicherung (ebd.) dienen sollen. Vermögensinteressen werden im deutschen Strafrecht primär durch die §§ 263, 266 StGB geschützt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen

Zukunft der Honorierungssysteme

Antragsteller:

Vorstand der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Wortlaut:

Die VV der BLZK möge beschließen:

Die Bayerische Landeszahnärztekammer appelliert an die Bundesärztekammer, bei den Verhandlungen mit der Privaten Krankenversicherung und der Beihilfe über eine Novellierung der ärztlichen Gebührenordnung (GOÄ),

1. die Möglichkeit zur freien Vereinbarung eines angemessenen Honorars in § 2 GOÄ nicht einzuschränken,
2. Steigerungsfaktoren aus Gründen des höheren Aufwandes bei der Behandlung oder aus Gründen des Krankheitsfalles nicht einzuschränken,

3. die Begründung eines Steigerungsfaktors nicht von der Zustimmung einer gemeinsamen Kommission mit der PKV abhängig zu machen,
4. keine Negativliste zu vereinbaren, bei der die Steigerung des Honorars ausgeschlossen wird,
5. keine Selektivverträge – auch nicht in Gestalt sogenannter innovativer Versorgungselemente – zuzulassen,
6. keine Absenkung der Punktzahlen in den Kapitel „Radiologie“ und „Labor- und Materialkosten“ in der GOÄ zu akzeptieren, soweit dabei auch zahnärztliche Leistungen betroffen sind.

Die Bayerische Landeszahnärztekammer begrüßt ausdrücklich, dass der Präsident der Bundeszahnärztekammer, Dr. Peter Engel, in einem Schreiben an den Präsidenten der Bundesärztekammer angekündigt hat, wegen der „unmittelbaren Betroffenheit der Zahnärzte“ entsprechende Pläne „mit allen Mitteln zu bekämpfen“.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen

GOZ

Antragsteller:

Vorstand der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Wortlaut:

Die Vollversammlung möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, auf den Verordnungsgeber Bund einzuwirken, bei einer zukünftigen Novellierung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Unter Berücksichtigung des zahnmedizinischen Fortschritts ist eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Neubewertung der Leistungen sowie eine Berücksichtigung der Kostenentwicklung insbesondere unter dem Aspekt der aufgrund gesetzlicher Regelungen induzierten Praxiskostensteigerungen sowie der Teilhabe der Zahnärzteschaft an der allgemeinen Einkommensentwicklung vergleichbarer Berufe erforderlich.
2. Die von der Zahnärzteschaft unter Einbindung zahlreicher Fachverbände erstellte Honorarordnung für Zahnärzte (HOZ) soll weiterhin als Grundlage für eine gerechtere und modernere GOZ dienen.
3. Unter Berücksichtigung der Steigerung von Kosten im Dienstleistungsbereich seit 1988 (Dienstleistungsindex) ist eine Anhebung des Punktwertes um mindestens 11 Cent betriebswirtschaftlich begründbar und erforderlich.
4. Das „Zwangsrechnungsförmular“ nach GOZ § 10 Anlage 2 als Fälligkeitsvoraussetzung ist ersatzlos zu streichen.
5. Die freie Honorargestaltung und -vereinbarung (§ 5 Abs. 2 GOZ bzw. § 2 Abs. 1 und 2) sind – nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 12, Anspruch auf angemessenes Honorar, Grundsatz der Vertragsfreiheit) – zu erhalten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen

Neue Kapitel in der GOZ

Antragsteller:

Vorstand der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Wortlaut:

Die VV der BLZK möge beschließen:

Die BLZK fordert die Staatsregierung auf, sich im Rahmen der geplanten GOÄ-Novelle für die Integration der zahnärzt-

lichen Leistungspositionen der GOÄ (Beratungs- und Röntgenleistungen) in die GOZ einzusetzen. Dabei muss der Zugriff auf die sonstigen geöffneten Leistungen der GOÄ erhalten bleiben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig bei einer Enthaltung angenommen

Praxiskosten und Honorierung

Antragsteller:

Vorstand der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Wortlaut:

Die Vollversammlung möge beschließen:

Die Vollversammlung der BLZK fordert die Bundesregierung auf, den durch verschärfte Verordnungen und Anforderungen an jede einzelne Zahnarztpraxis erhöhten apparativ-technischen und bürokratischen Aufwand zusätzlich bei künftigen Novellierungen der GOZ und der GOÄ durch eine deutliche Anhebung des Punktwertes zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen

Gemeinsames Landesgremium

Antragsteller:

Vorstand der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Wortlaut:

Die Vollversammlung möge beschließen:

Die BLZK wird sich aktiv im Gemeinsames Landesgremium nach § 90a SGB V beteiligen, um die beruflichen Belange der bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte dort einzubringen.

Die BLZK begrüßt ausdrücklich, dass damit auch in Bayern unter Beteiligung der Kammern eine Plattform für die Vernetzung von ambulanter und stationärer Versorgung geschaffen wird.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig bei zwei Enthaltungen angenommen

Gruppenprophylaxe neu denken

Antragsteller:

Christian Berger (ZBV Schwaben), Prof. Dr. Christoph Benz (ZBV München Stadt und Land)

Wortlaut:

Die Vollversammlung möge beschließen:

Die Vollversammlung der Bayerischen Landeszahnärztekammer fordert die Staatsregierung auf, zusammen mit BLZK und KZVB spezielle Programme für eine Prophylaxe besonders gefährdeter jugendlicher Patienten zu entwickeln und zu verwirklichen. Dabei soll die LAGZ eingebunden werden.

Abstimmungsergebnis:

Bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen angenommen

Gemeinsame Niederlassungsseminare der Körperschaften

Antragsteller:

Dr. Guido Oster (ZBV Unterfranken), Dr. Rüdiger Schott (ZBV Oberfranken)

Wortlaut:

Die VV der BLZK möge beschließen:

Die Körperschaften BLZK, KZVB und ZBVe werden gebeten, Niederlassungsseminare gemeinsam zu koordinieren und zu organisieren.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ohne Enthaltungen angenommen

Gemeinsame Veranstaltungen von BLZK und KZVB

Antragsteller:

Dr. Claus Durlak, Dr. Reiner Zajitschek (ZBV Oberfranken)

Wortlaut und Begründung:

Die Vollversammlung der BLZK möge beschließen: Der Vorstand der KZVB wird aufgefordert, wieder auf den Weg der gemeinsamen Veranstaltungen im Bereich der berufsbegleitenden Beratung und berufspolitischen Bildung zurückzukehren und diese durch die eazf – Europäische Aka-

demie für Zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK koordinieren und organisieren zu lassen.

Die an den Seminaren teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen erhalten so wieder die Möglichkeit, sich gleichzeitig und kompakt sowohl aus dem Kompetenzbereich der Kammer (z.B. Privatabrechnung, Berufsrecht, Fort- und Weiterbildung, Praxis- und Mitarbeiterführung etc.) als auch aus dem Kompetenzbereich der KZVB (z.B. Kassenabrechnung, Vertragszahnrecht, Wirtschaftlichkeitsprüfung, Budgetierung, Degression etc.) aus erster Hand objektiv informieren zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Bei fünf Gegenstimmen und vier Enthaltungen angenommen



Schlichtungsordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Vom 16. Dezember 2015

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 158), erlässt die Bayerische Landeszahnärztekammer die folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Bayerische Landeszahnärztekammer errichtet eine unabhängige Kommission zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Zahnärzten und Patienten. Sie führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle der BLZK“.
- (2) Ziel des Schlichtungsverfahrens ist die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzten einerseits und Patientinnen und Patienten andererseits, soweit die Streitigkeiten ihren Ursprung im privatrechtlichen Behandlungsverhältnis haben. Das Schlichtungsverfahren besteht aus einem oder mehreren Vermittlungsgesprächen und je nach Verfahrensgegenstand und Ausgang der Vermittlungsgespräche einer Begutachtung.
- (3) Der Sitz der Schlichtungsstelle ist München. Die Bayerische Landeszahnärztekammer ist berechtigt, regionale Schlichtungsstellen nach Maßgaben dieser Schlichtungsordnung einzurichten oder auswärtige Termine der Schlichtungsstelle abzuhalten.

§ 2 Schlichtungsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus der Person des oder der Vorsitzenden und einem zahnärztlichen Beisitzer oder einer zahnärztlichen Beisitzerin; für die betreffenden Personen werden Stellvertreter bestellt. Die vorsitzende Person und deren Stellvertretung müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen und sollen eine Mediatorenausbildung abgeschlossen haben. Der Beisitzer oder die Beisitzerin und stellvertretende Personen müssen über eine langjährige zahnärztliche Behandlungserfahrung verfügen.

- (2) Die Berufung der Personen nach Abs. 1 erfolgt durch den Vorstand der BLZK für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode. Bis zur Berufung in der neuen Amtsperiode bleiben die Berufenen der jeweils vorangegangenen Amtsperiode im Amt.
- (3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fachlich unabhängig, weisungsungebunden und unparteilich. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle und das zugehörige Geschäftsstellenpersonal haben über das Verfahren und die Parteien Stillschweigen zu bewahren.

§ 3 Grundsätze des Schlichtungsverfahrens

- (1) Das Schlichtungsverfahren ist an eine Mediation angelehnt. Ziel der Schlichtung ist eine freiwillige und eigenverantwortliche Lösung des Konflikts durch die Konfliktparteien.
- (2) Die Durchführung des Verfahrens setzt das jederzeit widerrufliche Einverständnis der Parteien voraus. Jede Partei kann das Verfahren durch Widerruf ihres Einverständnisses jederzeit beenden.
- (3) Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (4) Die Schlichtungsstelle ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet. Sie fördert die Kommunikation und den Streitbeilegungswillen der Parteien. Sie gewährleistet, dass die Parteien in angemessener Form und fairer Weise in das Schlichtungsverfahren eingebunden sind.
- (5) Die Schlichtungsstelle behält sich vor, für ein Verfahren nach dieser Schlichtungsordnung ungeeignete Fälle so-

wie Fälle, bei denen der Aufwand in keinem Verhältnis zur Sache steht, nicht anzunehmen.

§ 4 Beteiligte

- (1) Beteiligte des Verfahrens sind der Patient sowie von Behandlungsseite die Partei, der gegenüber Ansprüche behauptet werden, (Parteien) sowie der Berufshaftpflichtversicherer, sofern er dem Verfahren beitrifft.
- (2) Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere Person ihres Vertrauens vertreten lassen. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht der jeweiligen Partei vorlegen.

§ 5 Antrag auf Verfahrenseröffnung

- (1) Ein Antrag auf Eröffnung des Schlichtungsverfahrens kann gestellt werden
 - a) vom Patienten, der Pflichtverletzungen im Rahmen der Untersuchung oder der Behandlung behauptet und mit Fakten unterlegt,
 - b) von der anderen Partei, deren Patient Pflichtverletzungen nach a) behauptet.
- (2) Der Antrag auf Eröffnung ist schriftlich an die Schlichtungsstelle der Bayerischen Landeszahnärztekammer zu richten. Er muss den Sachverhalt darstellen und eine Begründung enthalten. Vorgehaltene Formblätter der Schlichtungsstelle sind zu verwenden.
- (3) Der Vorsitzende informiert die andere Partei durch schriftliche Mitteilung über den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens unter Beifügung des Antrags. Innerhalb von drei Wochen ab Zugang des Schreibens hat sich die andere Partei schriftlich zu erklären, ob sie mit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens einverstanden ist; sie ist darauf hinzuweisen, dass die Eröffnung des Verfahrens bei Verstreichen der Frist abgelehnt wird.
- (4) Die Parteien haben sich bei Antragstellung zu erklären, ob ein Verfahren nach § 6 Buchst. b) bis d) anhängig gemacht wird oder bereits anhängig ist und ob sie mit der Einholung von Auskünften bei den dort genannten Gerichten oder Stellen vorbehaltlich der Zustimmung der anderen Partei einverstanden sind.

§ 6 Unzulässigkeit des Verfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird nicht durchgeführt, wenn

- a) die andere Partei nicht innerhalb von drei Wochen ab Zugang des Schreibens nach § 5 Abs. 3 der Durchführung des Vermittlungsverfahrens zustimmt,
- b) über die Streitigkeit ein gerichtliches Verfahren anhängig gemacht wird, anhängig ist oder bereits rechtskräftig entschieden oder verglichen ist,
- c) ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen desselben Tatbestandes anhängig ist,
- d) ein Prothetikausschuss- oder ein Gutachterverfahren für erbrachte Zahnersatzleistungen oder ein Schadensprüfungsverfahren bei der KZVB anhängig ist.

§ 7 Zusammenstellung der Unterlagen

- (1) Nach Zustimmung zum Schlichtungsverfahren durch die andere Partei werden die Parteien aufgefordert, sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Behandlungsunterlagen, wie insbesondere die komplette Karteikarte, Röntgenbilder, Modelle und Stellungnahmen einzureichen und gegebenenfalls eine Stellungnahme zum Antrag abzugeben. Zahnärzte haben für Maßnahmen nach Satz 1 eine Schweigepflichtentbindungserklärung des betroffenen Patienten bzw. gegebenenfalls seines gesetzlichen Vertreters einzuholen. Erfolgt eine Schweigepflichtentbindungserklärung nicht, wird das Schlichtungsverfahren beendet.
- (2) Nach Sichtung der Behandlungsunterlagen durch die Schlichtungsstelle werden die gesamten Unterlagen in angemessener Zeit vor dem Vermittlungsgespräch bei den Parteien in Kopie zur Verfügung gestellt. Die Anfertigung und Übersendung von Kopien von Röntgenaufnahmen und Modellen sowie sonstiger aufwändig oder nur unter inhaltlichen Verlusten zu reproduzierender Unterlagen unterbleibt dabei, die betreffenden Unterlagen sind jedoch gegenüber der anderen Partei zu benennen. Die betreffenden Originale können von den Parteien beim Vermittlungsgespräch in Augenschein genommen werden.

§ 8 Vermittlungsgespräch

- (1) Das Vermittlungsgespräch soll spätestens vier Wochen, nachdem die Behandlungsunterlagen vollständig eingereicht wurden, erfolgen. An diesem Gespräch nehmen die Schlichtungsstelle und die Parteien, ferner gegebenenfalls deren Vertreter sowie ein dem Verfahren beigetretener Haftpflichtversicherer teil. Mit Zustimmung der Parteien und der Schlichtungsstelle können auch Dritte am Vermittlungsgespräch teilnehmen.
- (2) Die Parteien sowie ein beigetretener Haftpflichtversicherer werden zu dem Vermittlungsgespräch mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen.
- (3) Erscheint ein Vertreter des beigetretenen Haftpflichtversicherers nicht zum Vermittlungsgespräch, kann das Verfahren gleichwohl fortgesetzt werden.
- (4) Das Vermittlungsgespräch sollte möglichst in einer Sitzung zu Ende geführt werden. Sollte ein weiterer Termin erforderlich sein, wird er nach Möglichkeit sofort bestimmt.
- (5) Eine Einigung der Parteien ist noch während des Vermittlungsgesprächs zu protokollieren, den Parteien auszuhändigen und von diesen zu unterzeichnen. Eine Regelung über die Kosten des Verfahrens ist mit aufzunehmen. Der Vorsitzende bestätigt den Abschluss einer Einigung mit seiner Unterschrift. Jede Partei erhält eine Ausfertigung. Die Parteien haben zwei Wochen ab Erhalt der Ausfertigung Zeit, die Einigung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle zu widerrufen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs des Widerrufs innerhalb der Frist bei der Schlichtungsstelle. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonnabend oder Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, ist der Ablauf des nächst folgenden Werktags maßgeblich.
- (6) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einigung rechtlich verbindlich ist.

§ 9 Dokumentation

Jedes Schlichtungsverfahren ist mit dem Aktenzeichen, den Namen der Parteien sowie der Art der Erledigung zu registrieren. Über jedes Verfahren ist eine Akte anzulegen. Die Akte kann elektronisch geführt werden. Von den Parteien vorgelegte Schriftstücke sind in Kopie zu den Akten zu nehmen, sonstige vorgelegte Unterlagen oder Gegenstände sind in den Akten zu vermerken. Eine von den Parteien erzielte Einigung ist ebenso in Kopie zu den Akten zu nehmen. Konnte im Vermittlungsgespräch keine Einigung erzielt werden, ist eine Niederschrift über das Ergebnis des Vermittlungsgesprächs anzufertigen, dem Antragsteller auszuhändigen und eine Kopie zu den Akten zu nehmen.

§ 10 Gutachtliche Stellungnahme; weiteres Vermittlungsgespräch

- (1) Endet das Vermittlungsgespräch ohne Einigung der Parteien oder wird diese fristgerecht von einer Partei widerrufen, kann auf schriftlichen Antrag beider Parteien eine gutachtliche Stellungnahme zur Frage der Behandlungsfehlerhaftigkeit durch einen auf dem zu begutachtenden Gebiet versierten Gutachter der BLZK eingeholt werden, sofern die Behauptung eines Behandlungsfehlers Verfahrensgegenstand ist.
- (2) Ist nach Prüfung durch den Gutachter eine Begutachtung nach Aktenlage nicht möglich oder nicht ausreichend, soll von der Schlichtungsstelle in Abstimmung mit dem Gutachter ein Termin zur Untersuchung des Patienten anberaumt werden. Dem verfahrensbeteiligten Zahnarzt ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Untersuchung zu geben, sofern dem der Patient nicht widerspricht. Der Patient hat sich darüber vorab gegenüber der Schlichtungsstelle zu erklären.

- (3) Stellt der Gutachter einen Behandlungsfehler fest, so wird in einem weiteren Vermittlungsgespräch versucht, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Wird kein Behandlungsfehler festgestellt, ist das Schlichtungsverfahren beendet. Die gutachtliche Stellungnahme ist in jedem Falle mit Gründen zu versehen.

§ 11 Kosten des Verfahrens

- (1) Für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wird eine Gebühr von EUR 400,00 erhoben. Diese Gebühr trägt der Antragsteller.
- (2) Die Gebühr wird zum Zeitpunkt der Zustimmung beider Parteien zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens fällig. Die Entrichtung der Gebühr ist Voraussetzung für die weitere Durchführung des Schlichtungsverfahrens.
- (3) Ihre eigenen Kosten (Rechtsanwaltsgebühren etc.) tragen die Parteien des Schlichtungsverfahrens selbst.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Zugleich tritt die Schlichtungsordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 09.12.2009 (BZB, Heft 1-2/2010, S. 79) außer Kraft; sie gilt jedoch für am 01.03.2016 noch nicht abgeschlossene Schlichtungsverfahren bis zu deren Abschluss weiter.

München, den 16.12.2015

Christian Berger
Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Bayerischen Landeszahnärztekammer

Vom 16. Dezember 2015

Aufgrund von Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 158), erlässt die Bayerische Landeszahnärztekammer mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 10.12.2015, Aktenzeichen G32b-G8507.32-2013/2-18, folgende Satzung:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 01. Februar 1996 (BZB, Heft 3/1996, S. 90), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Januar 2014 (BZB, Heft 1-2/2014, S. 90) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 werden nach dem Wort „werden“ ein Strichpunkt sowie die Worte „abweichend hiervon ist in Verfahren nach Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses die volle Gebühr vorzuschießen“ eingefügt.
2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebührensatzung) wird um folgende Ziffer ergänzt:

„6 Schlichtungsverfahren nach der Schlichtungsordnung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 16.12.2015 (BZB, Heft 1-2/2016, S. 83) 400,-“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

München, den 16.12.2015

Christian Berger
Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer